



Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMJ- B11.106/0002-I 8/2008	RS/No/Vo/GSt	Mag Novotny	DW 2218	DW 2150		4.9.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz und das Gerichtsgebührgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2008 – ZVN 2008); Begutachtungsverfahren.

Zum Entwurf der Zivilverfahrens-Novelle 2008 – ZVN 2008 nimmt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Stellung wie folgt:

Inhalt des Gesetzesvorschlages ist im Wesentlichen die Einbettung des europäischen Mahn- sowie Bagatellverfahrens in die Zivilprozessordnung, der Entfall der Eigenhandzustellung von Klagen sowie die Änderung des Bestellungsmodus für die fachkundigen Laienrichter in Arbeits- und Sozialrechtssachen.

Die Bundesarbeitskammer sieht es grundsätzlich als positiv an, dass ab 12.12.2008 mit dem europäischen Mahn- und Bagatellverfahren ein Instrument zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung steht, welches die Vollstreckung innerhalb der EU wesentlich erleichtert. Das Mahnverfahren der österreichischen ZPO ist aber in vieler Hinsicht effizienter und muss daher auch langfristig erhalten bleiben und den Rechtsschutzwerbern fakultativ zur Verfügung stehen.

Dezidiert spricht sich die Bundesarbeitskammer gegen die beabsichtigte Abschaffung der Eigenhandzustellung von Klagen und prozesseinleitenden Schriftsätzen aus. Die Zulassung der Ersatzzustellung führt zu weniger Rechtssicherheit und in vielen Fällen zu einer Verlängerung und Verteuerung der Verfahren.

Auch die geplante Änderung des ASGG – mit welcher vom Prinzip der Wahl der fachkundigen Laienrichter abgegangen wird – findet nicht die Zustimmung der Bundesarbeitskammer.

Zum Gesetzesvorschlag im Einzelnen:

**Gebärdendolmetsch (auf § 73 b ZPO):**

Die Beistellung eines Dolmetsch für die Gebärdensprache für gehörlose oder hörbehinderte Parteien auf Kosten des Bundes wird ausdrücklich als Verbesserung des Rechtzuganges für Behinderte begrüßt.

**Zustellbevollmächtigte § 98 ZPO – Neu:**

Die vorgeschlagene Regelung löst leider nicht die in der Praxis auftretenden Zustellungsprobleme. In problematischen Fällen gelingt es gar nicht, die Klage oder den Zahlungsbefehl zuzustellen und so die Klage gerichtsanhängig zu machen. Es ist zu erwarten, dass „schikanöse Empfänger“ auch den Auftrag zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten schlichtweg ignorieren werden. Der Bundesarbeitskammer sind Fälle bekannt, wo Empfänger am zuständigen Zustellpostamt eine mehrmonatige Ortsabwesenheit bekannt gegeben haben, sich jedoch nach wie vor regelmäßig an der Abgabestelle aufhalten. Für derartige Missbrauchsfälle sollte vorgesehen werden, dass die Behörde eine Hinterlegung ohne Zustellversuch anordnen kann.

**Abschaffung der Eigenhandzustellung von Klagen:**

Der Vorschlag, Klagen in Hinkunft nur mehr per „RSb“ zuzustellen, wird von der Bundesarbeitskammer klar abgelehnt.

Bereits der aus Kostengründen geänderte Zustellmodus von Zeugenladungen hat dazu geführt, dass vermehrt Tagsatzungen nur deshalb erstreckt werden müssen, weil Zeugen nicht zur Einvernahme erscheinen. Dies verlängert die Verfahren und verursacht Mehrkosten.

Die geplante Änderung führt infolge der Fehlergeneigtheit der Ersatzzustellung zwangsläufig dazu, dass eine Vielzahl von Klagen und Zahlungsbefehlen in Scheinrechtskraft erwachsen und Zustellmängel erst im Zuge des Exekutionsverfahrens offenbar werden. Hier wurden seitens der Bundesarbeitskammer bereits im Begutachtungsverfahren zur Novelle des Zustellgesetzes massive Bedenken gegen die Abschaffung des zweiten Zustellversuches bei Eigenhandzustellungen geäußert. Die Sanierung von nichtigen Zustellvorgängen verursacht rechtsschutzgewährenden Institutionen bereits jetzt beträchtliche Mehraufwendungen. Durch die geplante Änderung sind weitere Kostensteigerungen zu erwarten. Aus Sicht einer rechtsschutzgewährenden Institution ist es nicht nachvollziehbar, dass zwar die Gerichtsgebühren erst kürzlich erhöht wurden, das Risiko für mangelhafte Zustellungen jedoch letztlich auf die Parteien überwältigt wird.



Es ist auch darauf hinzuweisen, dass gerade im Hinblick auf das europäische Mahnverfahren ein unzuverlässigeres Zustellwesen besondere Gefahrenmomente für die Parteien birgt. Im Gegensatz zum Mahnverfahren der österreichischen Zivilprozessordnung sieht das europäische Mahnverfahren keine Begrenzung des Streitwertes vor, sodass auch über Millionenbeträge ein Zahlungsbefehl zu erlassen ist, welcher mangels Einspruch zum vollstreckbaren Exekutionstitel wird. Das europäische Mahnverfahren kennt auch nicht das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welches dem Empfänger, der die Einspruchsfrist versäumt hat, auch bei leichter Fahrlässigkeit die Möglichkeit gibt, den Zahlungsbefehl zu beseitigen und die Einleitung des ordentlichen Verfahrens zu beantragen. Es scheint daher umso wichtiger, ein sicheres und verlässliches Zustellwesen, welches den Empfänger auf die Bedeutung und Wichtigkeit des Poststückes hinweist, zu erhalten bzw zu schaffen.

**Europäisches Mahn- und Bagatellverfahren:**

Wie bereits einleitend ausgeführt, muss die Anwendung des Mahnverfahrens gemäß der ZPO auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten weiterhin möglich sein, da gerade im arbeitsgerichtlichen Verfahren in Folge der Sicherung durch das IESG nicht in jedem Fall die Notwendigkeit besteht, einen EU-weit vollstreckbaren Titel zu erwirken.

**Gerichtliche Aufkündigung im Bestandsverfahren (§ 463 ZPO – Neu):**

Hier wird seitens der Bundesarbeitskammer angeregt, in die Rechtsbelehrung über die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen auch die Information darüber aufzunehmen, dass Einwendungen auch wegen verspäteter Zustellung der Aufkündigung erhoben werden können.

**Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (§ 20 ASGG – Neu):**

Der Vorschlag, den § 20 Abs 1 Z 1 ASGG sowie Abs 2 Z 1 dahingehend abzuändern, dass Wahlkörper für die Berufsgruppe 1 das erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreichs bzw der jeweiligen Wirtschaftskammern in den Ländern sein soll, wird abgelehnt. Es steht der Bundesarbeitskammer fern, sich in interne Organisationsangelegenheiten einer anderen gesetzlichen Interessenvertretung einzumischen. Bei Bestellung der fachkundigen Laienrichter in Arbeits- und Sozialrechtssachen muss jedoch der Charakter einer Wahl durch das jeweilige statutengebende Organ gewahrt bleiben. Das erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreichs ist aufgrund der ihm zugewiesenen Kompetenzen Exekutivorgan, sodass die Bestellung der fachkundigen Laienrichter als Entsendung anzusehen ist. Vom Prinzip der demokratischen Legitimation aller fachkundigen Laienrichter durch eine Wahl wird daher abgegangen bzw diese durchbrochen.

Die Bundesarbeitskammer nimmt das gegenständliche Begutachtungsverfahren auch zum Anlass, auf einige Einzelprobleme in der Vertretungspraxis hinzuweisen und regt an, diese einer Lösung im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens zuzuführen:

**Prozessförderungspflicht:**

In der Praxis wird im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren beiden Parteien nach Einlangen des Einspruchs häufig beschlussmäßig aufgetragen, binnen 14 Tagen sämtliches Vorbringen und Beweisanträge bei sonstiger Präklusion vollständig zu erstatten. Dies stellt die klagende Partei dann vor Probleme, wenn überhaupt noch kein Bestreitungsvorbringen vorliegt und führt häufig zu einer wahren Schriftsatzflut, ohne dass noch eine vorbereitende Tagsatzung stattgefunden hat. Es wird daher vorgeschlagen, in der ZPO vorzusehen, dass das Gericht zuerst der beklagten Partei die Erstattung eines substantiierten Bestreitungsvorbringens aufzutragen hat und danach der klagenden Partei die Möglichkeit eingeräumt wird, hierauf zu replizieren.

**Rückforderung der Pauschalgebühr im Rahmen der Verfahrenshilfe:**

Oftmals werden Vertreter von Parteien, welchen Verfahrenshilfe gewährt worden ist, nach Erledigung des Rechtsstreites mit der Aufforderung zur Abgabe eines Vermögensbekenntnisses bzw. Vorschreibung von Gerichtsgebühren belastet. Obwohl in vielen Fällen die Mandanten nicht mehr greifbar sind, muss der Vertreter zur Interessenwahrung tätig werden. Oftmals betreffen die Nachforderungen auch Zeugen- oder Gerichtsgebühren von geringfügiger Höhe, sodass der Aufwand für den Vertreter (vermutlich auch für das Gericht) höher ist als die einbringlich zu machende Gebühr. Angeregt wird, von einer Nachforderung der im Rahmen der Verfahrenshilfe vorläufig erlassenen Gebühren abzusehen, wenn dies wirtschaftlich unvertretbar erscheint.

**Bestimmung der Sachverständigenkosten im Anfechtungsverfahren in einem Tarif:**

Im Rahmen der Rechtsschutzfähigkeit der Arbeiterkammern werden eine Vielzahl von Anfechtungsverfahren nach ArbVG geführt. Die im Rahmen dieser Verfahren zu führenden Sachverständigenbeweise verursachen Kosten, die im Laufe der letzten Jahre eine Höhe erreicht haben, die nach Ansicht der Arbeitnehmervertretung nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen. Gemäß § 34 Abs 2 Gebührenanspruchsgesetz sind Betriebsverfassungsverstreitigkeiten nach § 50 Abs 2 ASGG, und um eine solche handelt es sich beim Anfechtungsstreit, genauso wie Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG in der Gebührenbemessung zugunsten der zahlungsverpflichtenden Partei privilegiert zu behandeln. Der § 34 Abs 2 Gebührenanspruchsgesetz sieht vor, dass die Gebühren nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen sind. Der Tarif weist allerdings keine festen Gebührensätze für derartige Verfahren auf.

Im Sozialrechtsverfahren werden die Gebühren offenbar einer Übung entsprechend mit etwa € 200,00 bemessen, um dem Gesetz zu entsprechen. Ähnliche Gutachtenserstellungen im betriebsverfassungsrechtlichen Streit werden derzeit mit durchschnittlich € 800,00 entlohnt.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, wie im Gesetz vorgesehen, die Leistungen berufskundiger Sachverständiger im betriebsverfassungsrechtlichen Streit im Katalog des Tarifs zu regeln, wobei eine Orientierung an den Sätzen der Gebührenbemessung im Sozialrechtsverfahren geboten erscheint.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Vorschläge.



Herbert Tumpel  
Präsident



Alice Kundtner  
iV des Direktors